

119. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Betriebliches Gesundheitsmanagement (Certified Program)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Gesunde und leistungsfähige MitarbeiterInnen sind heute, mehr denn je, ein entscheidender Faktor, um als Unternehmen innovativ und konkurrenzfähig zu bleiben. Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) bietet die Möglichkeit, die Grundlage für produktives Arbeiten zu schaffen und sich gleichzeitig als attraktive/r ArbeitgeberIn zu positionieren.

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) bewirkt und fördert die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit, und Eigenverantwortung der MitarbeiterInnen, verringert arbeitsbedingte Krankheiten und damit die verbundenen Ausfälle und trägt zur Motivation der MitarbeiterInnen bei. Die Imagewirkung von betrieblichem Gesundheitsmanagement wird nach innen und außen (CSR) sichtbar.

Der Universitätslehrgang richtet sich sowohl an Fachkräfte aus der Fitness- und Gesundheitsbranche als auch an MitarbeiterInnen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, die sich für Betriebliches Gesundheitsmanagement interessieren. Der Universitätslehrgang vermittelt den TeilnehmerInnen grundlegende Kenntnisse über Strukturen und Inhalte eines systematischen und zielgerichteten Gesundheitsmanagements im Betrieb. Die Studierenden erwerben die notwendigen Kompetenzen, um betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich im Unternehmen zu etablieren.

(2) Lernergebnisse

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Betriebliches Gesundheitsmanagement (Certified Program)“ sind in der Lage

- die Grundlagen, relevante Gesetze und Normen sowie die Instrumente des Betrieblichen Gesundheitsmanagements dazulegen.
- die gesundheitlichen Ausgangssituationen im Betrieb zu analysieren.
- spezifische Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu benennen und ein BGM Projekt zu entwerfen.
- Strategische und wirtschaftliche Aspekte sowie Führungsaspekte von BGM zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums.
Oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine mindestens zweijährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
Oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens fünfjährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Einführung in das Betriebliche Gesundheitsmanagement	Grundlagen und Instrumente des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	15	3
		Gesetzliche Grundlagen und Normen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	15	3
			30	6
2	Strategische und wirtschaftliche Aspekte des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	Betriebliches Gesundheitsmanagement als Teil der Unternehmensstrategie	15	3
		Kennzahlen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement	15	3
			30	6
3	Erfolgreiche Planung und Steuerung von BGM-Projekten	Erfolgs- und Qualitätskriterien	15	3
		Systematische Ergebniskontrolle und -evaluation	15	3
			30	6
4	Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	Basis: Ernährungswissenschaftliche Grundlagen/Gesundheitssport	15	3
		Vertiefung: Sozialberatung/Stressmanagement	15	3
			30	6
5	Psychische Belastung am Arbeitsplatz	Verfahren zur Evaluierung psychischer Belastungen	15	3
		Umgang mit den Ergebnissen der Evaluierung	15	3
			30	6

6	MitarbeiterInnen-orientiertes Führen als Baustein des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	MitarbeiterInnenführung und Gesundheitsmanagement	15	3
		Die Aufgabe von Führungskräften im BGM	15	3
			30	6
Summe			180	36

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten über die Fächer 1-6.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
 - durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätsehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.